

Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
- I E 1 -  
Tel.: 90227 (9227) - 6041

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung

(VO Vorbereitungsdienst)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# Verordnung

## über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung

Vom 28. Oktober 2011

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 und § 18 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Artikel X Nummer 30 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird verordnet:

### **1. Kapitel Vorbereitungsdienst**

#### **§ 1 Ausbildungsziele**

(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 8) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 9 Absatz 4 bis 6 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers, des Lehrers- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter) als auch Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Studienrats (Studienreferendarinnen und Studienreferendare), die die jeweils entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine dieser gleichgesetzte Hochschulprüfung bestanden haben und in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

(2) Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare.

### § 3

#### Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt für Absolventinnen und Absolventen der lehramtsbezogenen gestuften Studiengänge (§ 9a Lehrerbildungsgesetz) für alle Lehrämter, außer für das Amt des Studienrats, zwölf Monate. Für das Amt des Studienrats beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dauert der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter 24 Monate.

(4) Für den 24-monatigen Vorbereitungsdienst gelten folgende Regelungen.

a) Die in einem anderen Land absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden bis zu einer Dauer von zwölf Monaten auf den insgesamt abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. Ein Wechsel aus einem anderen Land ist nicht möglich, wenn dort die Zweite Staatsprüfung bereits begonnen wurde oder Teile davon begonnen oder abgeschlossen wurden. Absatz 5 bleibt unberührt.

b) Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen deutschen Schulen oder an genehmigten Ersatzschulen oder Zeiten einer Tätigkeit in ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, die nach dem Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer gleichgesetzten Prüfung zurückgelegt worden sind, können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

c) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung können die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes bis zu einer Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten beim zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst insgesamt fünf Wochen oder die Abwesenheitszeiten beim 24-monatigen Vorbereitungsdienst insgesamt zehn Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

(6) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden bei Aufnahme in den zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst die bereits absolvierten Ausbildungszeiten nicht angerechnet und der Vorbereitungsdienst ist vollständig abzuleisten. Satz 1 gilt nicht, sofern bereits Modulprüfungen (§13) abgeschlossen wurden; in diesem Fall sind diese Modulprüfungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anzurechnen und es erfolgt eine Zulassung für die Dauer von mindestens sechs Monaten, wobei die jeweilige Gesamtausbildungsdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 und 3 nicht überschritten werden darf. Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70ff.), das durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gilt entsprechend.

#### § 4

#### Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages,

a) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekanntgegeben wird oder

b) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss oder

c) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder

d) an welchem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.

(2) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit, wegen Fehlverhaltens, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, oder wegen Erreichens des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist der Vorbereitungsdienst auch in anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zu beenden.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet, so endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.

#### § 5

#### Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren und an öffentlichen Schulen und umfasst Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare, Veranstaltungen der Fachseminare sowie Ausbildungsunterricht und Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Veranstaltungen der Schulpraktischen Seminare zugelassen werden, erfolgt die schulische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 50 nicht übersteigen.

(3) In jedem Schulpraktischen Seminar werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fachseminar soll elf nicht überschreiten.

## § 6

### Umfang der Ausbildungsverpflichtungen

(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.

(2) Der Ausbildungsunterricht besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden erteilt werden.

(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst besteht der Ausbildungsunterricht nur aus selbstständig erteiltem Unterricht.

(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfasst

a) die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar,

b) die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und

c) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im Umfang von in der Regel drei Stunden je Fach, Fachrichtung oder Lernbereich der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und Unterrichtswoche.

Dabei soll im einjährigen Vorbereitungsdienst der Ausbildungsumfang im Allgemeinen Seminar 90 Stunden, im zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1.

(6) Die Themen Suchtprophylaxe in der Schule und Deutsch als Zweitsprache werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar eine Einführung zur Inklusion.

## § 7

### Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit selbstständigem Unterricht. Sie oder er ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern weisungsbe-rechtigt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule, bewertet deren Leistungen vor Beginn des Prüfungszeitraumes und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 19) mit.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren beauftragen, die ihn oder sie in der Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterstützen.

## § 8

### Ausbildung an Allgemeinen Seminaren und Fachseminaren, Modularisierung

(1) Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Modulen zugeordnet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sowohl das Modul "Unterrichten" als auch das Modul "Erziehen und Innovieren" zu belegen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes) belegen die Module "Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Therapie)" und "Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung". Jedes Modul besteht aus verschiedenen Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlbausteinen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter legen an einem Seminarstandort oder in einer Region unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitraum die inhaltlichen Schwerpunkte der Pflicht- und Wahlbausteine für jeden Ausbildungsdurchgang fest. Mindestens zwei Bausteine sind bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu belegen, dem oder der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung (§ 13) abgeschlossen, die Bestandteil der Zweiten Staatsprüfung ist. Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 1 müssen alle Pflichtbausteine einmal belegt werden.

(2) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare sind entsprechend den Ausbildungsmodulen nach Absatz. 1 aufeinander abzustimmen. Die Ausbildung in den Fachseminaren ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in Lernbereichen oder in sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen. Im Allgemeinen Seminar sowie in den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus in die Aufgaben der politischen Bildung entsprechend den Bildungszielen im Sinne von §§ 1 und 3 des Schulgesetzes für Berlin in der jeweils geltenden Fassung eingeführt.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst absolvieren, können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar oder beide Fachseminare wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.

(4) Jeder dieser Lehramtsanwärterinnen und jedem dieser Lehramtsanwärter ist auf Wunsch im ersten Ausbildungshalbjahr je zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars oder Fachseminars desselben Fachs, Lernbereichs oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung teilzunehmen.

(5) Es können Fachleute zu den Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare herangezogen werden.

## § 9 Evaluation

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mit Hilfe der Schulpraktischen Seminare Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

## § 10 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und sind diesen gegenüber in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung eines mindestens dreißigstündigen Einführungsseminars gemäß § 6 Absatz 4

2. Leitung des Allgemeinen Seminars,

3. Festlegung der Pflicht- und Wahlbausteine an einem Seminarstandort oder in einer Region (§ 8 Absatz 1),

4. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen,

5. Koordinierung und organisatorische Durchführung der Modulprüfungen und der Zweiten Staatsprüfung,

6. Koordinierung der Ausbildung zwischen dem Allgemeinen Seminar, den Fachseminaren und den Ausbildungsschulen und Evaluation der Arbeit der Fachseminarleiter und Fachseminarleiterinnen in der unterrichtspraktischen Ausbildung,
7. Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Module,
8. Durchführung der internen Evaluation und Mitwirkung bei der externen Evaluation der Ausbildung (§ 9),
9. Gewinnung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern sowie Vorschläge für die Beauftragung derselben,
10. Qualifizierung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren und
11. Leitung der Dienstbesprechungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

## § 11

### Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare

- (1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet und die entsprechende Laufbahnbefähigung haben, mit der Funktion einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters.
- (2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die von ihnen auszubildenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (§ 12) mindestens zweimal pro Ausbildungshalbjahr in ihrem Ausbildungsunterricht besuchen.

## § 12

### Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes, Ausbildungsnote

- (1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder der zuständigen Seminarleiter geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.
- (2) Pro Ausbildungshalbjahr ist mindestens eine Beurteilung in jedem Fach beziehungsweise jeder Fachrichtung zu erstellen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen.
- (3) Die Beurteilungen werden dem Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und mit ihr oder ihm erörtert.



## Modulprüfungen

(1) Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn er oder sie mindestens vier von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und drei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gilt Satz 1 entsprechend für die für sie zu belegenden Module. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen.

Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen:

- a) schriftliche Modulprüfungen oder
- b) mündliche Modulprüfungen oder
- c) multimediale Modulprüfungen oder
- d) ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung.

Die Modulprüfungen können – außer bei der schriftlichen Modulprüfung und dem Prüfungsportfolio - als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die beiden Modulprüfungen sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter verschiedene Prüfungsformen zu wählen. Die Aufgaben sind von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einen Gesamtumfang von zehn DIN-A-4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs schließt eine Bewertung der schriftlichen Modulprüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.

(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich bekanntgegeben.

(4) In der multimedialen Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung ihres oder seines Themas. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die oder der Prüfungsvorsitzende ein Prüfungsgespräch. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin.

(5) Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter an dem Tag, an dem das Projekt beginnt. Die Dauer des Projektes soll vier Wochen nicht übersteigen. Der Umfang des Portfolios soll fünfzehn DIN-A-4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung des Umfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 20 Minuten, eine Gruppenprüfung bis zu 80 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(7) Die Modulprüfungen werden von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel als Note festgesetzt. Sofern die Notenvorschläge der beiden Prüferinnen oder Prüfer voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aus den beiden Notenvorschlägen gebildet. Die Noten werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung bzw. der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bzw. des Portfolios mitgeteilt und mündlich begründet. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfungen einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. Die sprachliche Qualität ist in allen Modulprüfungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine ausreichende Bewertung aus. Die schriftlich vorgelegten Arbeiten werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Zweite Staatsprüfung.

(8) Wird der Abgabetermin für die schriftliche Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio oder der Termin der mündlichen oder multimedialen Modulprüfung schuldhaft versäumt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (§ 14 Absatz 1) bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der schriftlichen Modulprüfung oder des Prüfungsportfolios eine Nachfrist gewährt oder für die mündliche oder die multimediale Modulprüfung unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(9) Modulprüfungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abgeschlossen werden, werden bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 3 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hat das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.

(11) Für Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen, denen im Vorbereitungsdienst erbrachte Leistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten auf den Masterstudiengang angerechnet werden, gelten die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den Universitäten vereinbarten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14  
Notenstufen, Ausbildungsnote

(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und von Gutachten während des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten, das zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet wird. Aus den drei Noten wird die Ausbildungsnote durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet.

(3) Die Gutachten nach Absatz 2 werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern durch die Leiterin oder die Leiter des Schulpraktischen Seminars schriftlich zur Kenntnis gegeben und in Kopie ausgehändigt.

**2. Kapitel**  
**Zweite Staatsprüfung**

§ 15  
Zweck der Zweiten Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

(1) In der Zweiten Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Die Zweite Staatsprüfung setzt sich aus der unterrichtspraktischen Prüfung, den Ergebnissen der beiden Modulprüfungen (§ 13) und der Ausbildungsnote (§ 14) zusammen.

## § 16

### Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraums. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt.

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und die Ergebnisse der beiden Modulprüfungen jeweils mindestens „ausreichend“ lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Noten einer oder beider Modulprüfungen schlechter als „ausreichend“ oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von vierzehn Tagen nicht vorgelegt und trifft die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter an der Nichteinreichung von Unterlagen ein Verschulden, so gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 23 einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

- a) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, durch welchen sie oder er mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht wurde, der mindestens acht Doppelstunden umfasste und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate zurück lag,
- b) eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit der Ersten Staatsprüfung oder seit einer gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- c) eine Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder einer mit dieser gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- d) einen Vorschlag - unter Beachtung der Regelung in § 19 - hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen und der Themen der Unterrichtsreihen, aus der die beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung entnommen werden, wobei im Falle des Ausbleibens eines Vorschlags die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter ein Thema vorgibt,
- e) den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 8 Absatz 1),
- f) die Angabe des gemäß § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters der Lehrerschaft und einer Vertreterin oder eines Vertreters.

## § 17

### Prüfungsausschuss

(1) Für jede Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes gesondert berufen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Ständigen Vorsitzenden oder einem ihrer oder seiner Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter oder einer oder einem beauftragten Vorsitzenden sowie

2. beauftragten Mitgliedern..

(3) Ständige Vorsitzende oder Ständiger Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Die oder der Ständige Vorsitzende beruft für jede Lehrerlaufbahn (§ 2 Abs. 1) eine oder mehrere Ständige Vertreterinnen oder Ständige Vertreter. Den Ständigen Vertreterinnen und Ständigen Vertretern werden eigene Zuständigkeitsbereiche zugewiesen. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches können sie jeweils für die Ständigen Vorsitzende oder den Ständigen Vorsitzenden handeln.

(5) Die oder der Ständige Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, die beauftragte Vorsitzende oder der beauftragte Vorsitzende und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(6) Als beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu berufen:

1. die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars, dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört, oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,  
2. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter, in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört,  
3. der Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört,  
oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleiterin oder des Schulleiters,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Lehrerbildungsgesetzes.

(7) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, soweit der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht widerspricht.

## § 18 Nachteilsausgleich

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschuss.

## § 19 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung während des Prüfungszeitraumes in jedem ihrer oder seiner Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche eine Unterrichtsstunde. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür ein organisatorischer Bedarf besteht.

(2) Die Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Analyse der Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Das in einer Note (§ 20 Absatz 2) mündet. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(3) Lehreranwärterinnen und -anwärter halten eine Unterrichtsstunde in ihrem Fach und eine Unterrichtsstunde in einem ihrer Lernbereiche beziehungsweise in dem dem Schwerpunkt-Lernbereich zugeordneten Unterrichtsfach. Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und Studienreferendarinnen und Studienreferendare müssen die Unterrichtsstunden in ihren Fächern oder in den ihren Fächern oder Fachrichtungen zugeordneten Unterrichtsfächern halten. Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit dem Großfach Bildende Kunst halten beide Unterrichtsstunden im Fach Bildende Kunst.

(4) Anwärterinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen / für Sonderpädagogik legen die unterrichtspraktische Prüfung in der Regel an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ab. Sie können die Prüfung auch an allgemein bildenden Schulen ablegen, wenn sie dort während des Vorbereitungsdienstes mindestens eine Schülerin oder mindestens ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben, deren beziehungsweise dessen Förderbedarf einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht.

(5) Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, sollen eine der beiden Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe der gymnasialen Oberstufe, die andere in der Sekundarstufe I einer allgemein bildenden Schule halten.

(6) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d)) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind vom Lehramtsanwärter oder von der Lehramtsanwärterin für jedes Mitglied der Prüfungsausschuss mindestens dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen.

(7) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Zweite Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden.

## § 20

### Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Note des Gutachtens gemäß § 14 Absatz 3 über den Ausbildungsstand, der Noten der beiden Unterrichtsstunden und der Noten der beiden Modulprüfungen das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine

der beiden Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ benotet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Noten des Gutachtens über den Ausbildungsstand vor der Zweiten Staatsprüfung, der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und der beiden Modulprüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von  
1,0 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,  
1,5 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,  
2,5 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,  
3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend bestanden,  
über 4,0 nicht bestanden.

(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.

(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1 auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

## § 21

### Niederschrift über das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten beziehungsweise ihr sind beizufügen:

1. die Ausbildungsnote gemäß § 14 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,

2. Niederschriften über die Modulprüfungen nach § 13 Absatz 7,

3. die Analysen der Unterrichtsstunden durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin sowie das Analysegespräch ,

4. die tragenden Erwägungen,

5. das Gesamtergebnis,

6. gegebenenfalls der wesentliche Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalrats oder der Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und

7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

## § 22

### Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

## § 23

### Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er diese einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung abzulegen. Es werden die unterrichtspraktische Prüfung wiederholt und im fünften Monat nach dem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung eine Ausbildungsnote entsprechend § 14 gebildet.

(3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in mindestens einer Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, so sind innerhalb des Wiederholungszeitraums (Absatz 2) Modulbausteine aus dem- oder denjenigen Modulen zu belegen, die zum Nichtbestehen der Modulprüfung geführt haben. Die Modulprüfung oder die Modulprüfungen sind im Zeitraum nach Absatz 2 zu wiederholen.

(4) Der Prüfungstermin wird durch die zuständige Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil.

(5) Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird sie oder er einem anderen Schulpraktischen Seminar (Allgemeines Seminar und Fachseminare) zugewiesen. Auf Antrag kann auf eine Neuzuweisung verzichtet werden. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss spätestens eine Woche nach der mündlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen

(6) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 16 mit der Maßgabe, dass die Übersicht nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfasst.

(7) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.



(8) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, sofern nicht das Dienstverhältnis einer im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärterin oder eines im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärters bereits kraft besonderer Rechtsvorschriften endet. § 4 Absatz 1 c) gilt entsprechend.

## § 24

### Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder von einem beauftragten Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu unterzeichnen.

(3) Wer die Zweite Prüfung für das Amt des Studienrats bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.

## § 25

### Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und für das Amt des Studienrats mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 16a Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes unterfallen, gilt

1. § 6 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden auf die andere Hälfte des Ausbildungsunterrichts angerechnet werden;

2. § 6 Absatz 4 Buchstabe c mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion (evangelische, katholische oder jüdische Religionslehre) oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird;

3. §§ 12 und 14 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote aus zwei Noten errechnet wird;

4. § 16 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;

5. § 19 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;

6. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;

7. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;

8. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

## § 26

### Unterstützungseinsatz

In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Zweiten Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter in ihrer Schule mit zusätzlichen Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragt werden.

## **3. Kapitel**

### **Schlussbestimmungen**

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/2012 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem im Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, weiterhin Anwendung.

**Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin**

**ZEUGNIS**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_ in \_\_\_\_  
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung  
für das Amt des Lehrers**

im Fach  
und dem Lernbereich  
[alternativ] und den Lernbereichen  
[alternativ] das Fach Grundschulpädagogik mit den Lernbereichen

\_\_\_\_\_ bestanden ( \_\_\_\_ ).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom \_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

**Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin**

**ZEUGNIS**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_ in \_\_\_\_  
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung  
für das Amt des Lehrers  
- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -**

im Fach  
im Fach

\_\_\_\_\_ bestanden ( \_\_\_\_ ).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom \_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

**Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin**

**ZEUGNIS**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_ in \_\_\_\_  
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung  
für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik**

im Fach  
in der sonderpädagogischen Fachrichtung  
in der sonderpädagogischen Fachrichtung

\_\_\_\_\_ bestanden ( \_\_\_\_ ).

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom \_\_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

**Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin**

**ZEUGNIS**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_ in \_\_\_\_  
hat heute die

**Zweite Staatsprüfung  
für das Amt des Studienrats**

im Fach  
im Fach

\_\_\_\_\_ bestanden ( \_\_\_\_ ).

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) vom \_\_\_\_ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Berlin, den

Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Nach der Umgestaltung der ersten Phase der Lehrerausbildung, die im Studium an den Universitäten in gestuften, modularisierten Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master stattfindet, wird nun auch die zweite Phase der Lehrerausbildung - der Vorbereitungsdienst - neu gestaltet.

Dies beinhaltet im Wesentlichen:

- Die praktische Umsetzung der Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes von bisher zwei Jahren auf ein Jahr für Masterabsolventinnen und -absolventen, die nicht das Amt des Studienrats anstreben,
- die Modularisierung der Ausbildungsangebote und
- eine Neugestaltung der (Zweiten Staats-) Prüfung

Die Veränderungen führen zu einer Verzahnung von Ausbildung und Prüfung, die es sinnvoll erscheinen lässt, die bisher zwei getrennten Verordnungen zur Ausbildung und zur Prüfung (LAusbO und 2. LehrerPO) zu einem Regelwerk zusammenzufassen. Das erste Kapitel (§§ 1 bis 14 ) enthält den Ausbildungs-, das zweite Kapitel (§§15 bis28 ) den Prüfungsteil.

## **2. Einzelbegründung**

### Kapitel 1 – Ausbildungsordnung

#### 1. Zu § 1 (Ausbildungsziele):

Die Ausbildung orientiert sich an den Lehrämtern, wie sie im Lehrerbildungsgesetz in § 12 Abs. 2 aufgeführt werden, das sind die Laufbahnen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – , des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Studienrats. Die Ausbildungsziele wurden im Hinblick auf die Fortsetzung und Vertiefung der im Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten neu formuliert und der Begriff der Standards neu eingeführt. Weitere Inhalte werden in dem „Handbuch Vorbereitungsdienst“ detailliert als Arbeitsgrundlage für die Ausbilderinnen und Ausbilder beschrieben. Seiteneinsteigerinnen und – einsteiger, die einen Arbeitsvertrag als Lehrkraft ohne volle Lehrbefähigung haben und den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren, werden ebenfalls von der Verordnung erfasst.

#### 2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Vorschrift dient der Klärung verschiedener Begriffe, die im weiteren Text der Verordnung gebraucht werden.

#### 3. Zu § 3 (Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes):

##### a) Zu den Absätzen 2 bis 5:

Die unterschiedliche Dauer des Vorbereitungsdienstes ist dem Umstand geschuldet, dass sich zur Zeit sowohl Absolventinnen und Absolventen für den Vorbereitungsdienst bewerben, die vor einem Prüfungsamt die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, als auch solche, die über einen Masterabschluss nach § 9a Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes verfügen, der der Ersten Staatsprüfung gleichgesetzt wurde. Aus der jeweils unter-

schiedlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Dauer des Vorbereitungsdienstes ergeben sich unterschiedliche Anrechnungstatbestände.

b) Zu Absatz 7:

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die aus familiären Gründen pausieren müssen, können Sonderurlaub bis zu zwölf Monaten in Anspruch nehmen. Die Regelung orientiert sich am Landesbeamtengesetz, das diesbezügliche Normen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen (also im „normalen“ Beamtenverhältnis) enthält.

4. Zu § 4 (Beendigung des Vorbereitungsdienstes):

Diese Bestimmung regelt Einzelheiten zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Die verschiedenen Beendigungsmöglichkeiten hängen mit der Verzahnung von Beamten- und Prüfungsrecht zusammen.

5. Zu § 5 (Organisation des Vorbereitungsdienstes):

Diese Regelung beschreibt zum einen die Elemente und Orte der Ausbildung (Seminare und Schule) und enthält zum anderen Rahmenvorgaben zur Größe der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare.

6. Zu § 6 (Umfang der Ausbildungsverpflichtungen):

Der Umfang des Ausbildungsunterrichts und der Fachseminare ist im Unterschied zur bisherigen Regelung für alle angestrebten Lehrämter gleich. Das Einführungsseminar zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sollte in der Regel in Blockform durchgeführt werden. Hier besteht im einjährigen Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, Bausteine aus den Modulen anzubieten.

7. Zu § 7 (Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter):

Hier werden Rolle und Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter innerhalb der Ausbildung beschrieben.

8. Zu § 8 (Allgemeine Seminare, Modularisierung):

Die Bestimmung beschreibt die modularisierte Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren. Module sind thematische, in sich geschlossene und zeitlich abgerundete Einheiten von Inhaltsbereichen bzw. Stoffgebieten, die in verschiedenen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modularisierung dient der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsorten Schule und Seminar und ermöglicht den Lehramtsanwärterinnen und –anwärtern eine flexiblere und individuellere Organisation ihrer Ausbildung. Den Seminarleiterinnen und –leitern kommt dabei die Aufgabe zu, in Kooperation miteinander die Schwerpunkte der Modulbausteine festzulegen.

9. Zu § 9 (Evaluation):

Neu eingeführt wird eine Evaluation des Vorbereitungsdienstes, die intern und/oder extern erfolgen kann.

10. Zu § 10 (Aufgaben der Seminarleiterinnen und –leiter):

Die Aufgaben der Seminarleiterinnen und Seminarleiter werden hier anhand von Beispielen beschrieben. Weiteres enthält das „Handbuch Vorbereitungsdienst“.



#### 11. Zu § 11 (Aufgaben der Fachseminarleiterinnen und –leiter):

Die Regelung beschreibt, wer Fachseminarleiter/in werden kann und welche Aufgaben diese oder dieser hat. Im Unterschied zum/zur Seminarleiter/in, der oder die diese Aufgaben hauptamtlich wahrnimmt, werden Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter beauftragt und nehmen die Aufgabe nebenamtlich -mit Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtstätigkeit - wahr. Im Unterschied zur bisherigen Regelung gibt es keine zeitliche Begrenzung der Beauftragung mehr; die Beauftragung erfolgt ohne Befristung und kann widerrufen werden. Die Fachseminarleiterinnen und -leiter sollen in der Regel über Berufserfahrung und über die entsprechende Laufbahn (Lehrer- oder Studienratslaufbahn) verfügen. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.

#### 12. Zu § 12 (Beurteilungen während des Vorbereitungsdienstes):

Zur Ausbildung gehören regelmäßige Beurteilungen, für die hier ein einheitlicher Rahmen gesetzt wird.

#### 13. Zu § 13 (Modulprüfungen):

Die beiden abzulegenden Modulprüfungen sind Teil der Zweiten Staatsprüfung, wobei die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für die Modulprüfungen zwei unterschiedliche Prüfungsformen wählen müssen. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

#### 14. Zu § 14 (Notenstufen und Ausbildungsnote):

Die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und – anwärter während der Ausbildung werden in Noten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet.

Die Ausbildungsnote ist Teil der Zweiten Staatsprüfung. Sie beruht auf Gutachten der Fachseminarleiterinnen und –leiter und der Schulleiterinnen und Schulleiter.

### Kapitel 2 – Prüfungsordnung

#### 15. Zu § 15:

Die Zweite Staatsprüfung im engeren Sinne besteht nur noch aus der unterrichtspraktischen Prüfung. Die schriftliche Prüfungsarbeit („Hausarbeit“) und die mündliche Prüfung sind weggefallen. Dafür werden die beiden Modulprüfungen und die Ausbildungsnote als Bestandteile der Prüfung stärker bewertet. Entsprechend erfolgt die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erst, wenn die beiden Modulprüfungen (§ 13) und die Ausbildungsnote (§ 14) mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

#### 16. Zu § 16 (Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung):

Die Bestimmung regelt, welche Prüfungsteile der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin bestanden haben muss, um zur unterrichtspraktischen Prüfung als letztem Prüfungsteil zugelassen zu werden und welche Unterlagen er oder sie für die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung einreichen muss sowie den Beginn des Prüfungszeitraums.

#### 17. Zu § 17 (Prüfungsausschuss):

Es bleibt vorerst beim bisherigen Prüfungsausschuss, da dessen Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 12 Absatz 1 Lehrerbildungsgesetz). Aufgrund der Verringerung der Prüfungsteile am Prüfungstag (mündliche Prüfung fällt weg) ist die Schaffung einer kleineren Prüfungsausschuss wünschenswert. Dies kann aber erst nach Änderung des Lehrerbildungsgesetzes geschehen.

#### 18. Zu § 18 (Nachteilsausgleich):

Diese Bestimmung ermöglicht Prüfungskandidatinnen und – kandidaten mit Behinderungen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

#### 19. Zu § 19 (Unterrichtspraktische Prüfung):

Diese Bestimmung regelt Einzelheiten der unterrichtspraktischen Prüfung.

#### 20. Zu § 20 (Bildung der Gesamtnote):

Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung setzt sich aus Leistungen zusammen, die während der Ausbildung erbracht wurden (Ausbildungsnote), den Modulprüfungen und aus dem Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung zu gleichen Teilen. In der Niederschrift werden die Ergebnisse der Prüfungen dokumentiert. Absatz 4 legt fest, dass ab der Note 4,1 die Zweite Staatsprüfung als nicht mehr bestanden gilt.

#### 21. Zu § 21 (Niederschrift über das Gesamtergebnis):

Die Vorschrift dient der Dokumentation der Prüfung und damit als Beweis im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Prüfungsentscheidung.

#### 22. Zu § 22 (Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten):

Die Bestimmung regelt zum einen Konsequenzen aus einem Täuschungsversuch während der Prüfung (Absatz 1) und dessen Entdeckung nach der Prüfung mit einer Begrenzung auf fünf Jahre (Absatz 2). In den Fällen des Absatzes 2 wird der oder die betroffene Kandidat/Kandidatin angehört.

#### 23. Zu § 23 (Wiederholungsprüfung):

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Wiederholungsprüfung. Diese ist wie bisher nach sechs Monaten abzulegen.

#### 24. Zu § 24 (Zeugnis):

Hier wird festgehalten, dass mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen wird. Das Zeugnis wird später ausgehändigt; die Aushändigung des Zeugnisses ist im Falle des Bestehens der entscheidende Zeitpunkt für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Abs. 1 lit. a)).

#### 25. Zu § 25 (Sonderregelungen):

Die Sonderregelungen für Religionslehre und Humanistische Lebenskunde als Zweitfach gelten auch für Masterabsolventen und -absolventinnen fort, da auch in den gestuften Lehramtsstudien entsprechende Fächerkombinationen möglich sind; in § 16 Absatz 2 LBiG ist

die entsprechende Anwendung der Anerkennung von Prüfungsleistungen in der schulpraktischen Ausbildung geregelt.

26. Zu § 26 (Unterstützungseinsatz):

Da der Vorbereitungsdienst nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung noch bis zum Ende der vorgesehenen zwölf oder 24 Monate andauert und keine Seminarveranstaltungen mehr besucht werden müssen, wird hier die Möglichkeit von Ersatztätigkeiten geregelt.

- B. Rechtsgrundlage:  
§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 4 und § 18 Lehrerbildungsgesetz
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
keine
- D. Gesamtkosten:  
keine
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
keine
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
keine

Berlin, den 28. Oktober 2011

---

Senator für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Verordnung über den Vorbereitungsdienst im Anschluss an die Erste Staatsprüfung (Lehrerausbildungsordnung – LausbO)</b> Vom 18. März 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2009</p>	<p><b>Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprü- fung (VO Vorbereitungsdienst)</b>  vom</p>
<p>§ 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes im Anschluß an die Erste Staatsprüfung</p> <p>Der Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter für die Ämter des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –, des Lehrers an Sonderschulen (Lehreranwärter) und des Studienrats (Studienreferendare) soll die Lehramtsanwärter mit den Anforderungen des Berufes vertraut machen und sie zu selbständigem Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung befähigen.</p>	<p><b>1. Kapitel Vorbereitungsdienst</b></p> <p>§ 1 Ausbildungsziele</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.</p> <p><b>(2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 8) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen</b></p>

	<p>zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 9 Absatz 4 bis 6 des Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Anwärtinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers, des Lehrers- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter) als auch Anwärtinnen und Anwärter für das Amt des Studienrats (Studienreferendarinnen und Studienreferendare), die die jeweils entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine dieser gleichgesetzte Hochschulprüfung bestanden haben und in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.</p> <p>(2) Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Dauer des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für Studienreferendare und Lehreranwärter, die ihr Studium mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen haben, vierundzwanzig Monate. Für Lehreranwärter mit lehramtsbezogenem Masterabschluss dauert er zwölf Monate. Die Bewerber werden jeweils im Februar und August eines Jahres in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</p>

(2) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an welchem dem Lehramtsanwärter das Ergebnis der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung oder der nichtbestandenem Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde, oder mit der Entlassung des Lehramtsanwärters.

(3) Nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer nach § 9 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzten Prüfung zurückgelegte Zeiten des Vorbereitungsdienstes in Ausbildungseinrichtungen, die den Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin gleichwertig sind, oder einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an ausländischen Schulen können bis zur Dauer von sechs Monaten auf den zweijährigen Vorbereitungsdienst für dasentsprechende Lehramt angerechnet werden. Für Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an anerkannten Privatschulen, die nach dem Bestehen einer der in Satz 1 genannten Prüfungen zurückgelegt sind, gilt Satz 1 entsprechend. Es sind jedoch mindestens achtzehn Monate als Vorbereitungsdienst abzuleisten.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn  
1. die Abwesenheitszeiten insgesamt zehnWo-

**(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt für Absolventinnen und Absolventen der lehramtsbezogenen gestuften Studiengänge (§ 9a Lehrerbildungsgesetz) für alle Lehrämter, außer für das Amt des Studienrats, zwölf Monate. Für das Amt des Studienrats beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate.**

**(3) Für Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dauert der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter 24 Monate.**

**(4) Für den 24-monatigen Vorbereitungsdienst gelten folgende Regelungen:**

**a) Die in einem anderen Land absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden bis zu einer Dauer von zwölf Monaten auf den insgesamt abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. Ein Wechsel aus einem anderen Land ist nicht möglich, wenn dort die Zweite Staatsprüfung bereits begonnen wurde oder Teile davon begonnen oder abgeschlossen wurden. Absatz 5 bleibt unberührt.**

b) Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit im Angestelltenverhältnis an öffentlichen deutschen Schulen oder an genehmigten Ersatzschulen oder Zeiten einer Tätigkeit in ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, die nach dem Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer mit dieser gleichgesetzten Prüfung zurückgelegt worden sind, können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

c) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung können die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes bis zu einer Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten beim zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst insgesamt

chen beim zweijährigen beziehungsweise fünf Wochen beim einjährigen Vorbereitungsdienst übersteigen  
oder  
2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

~~(5) Zur Fertigstellung der schriftlichen Prüfungsarbeit sind die Lehramtsanwärter vor dem Abgabetermin für die Dauer von drei Wochen von den Ausbildungsverpflichtungen mit Ausnahme des selbständigen Unterrichts befreit. Die Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare müssen bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der 2. LehrerPO abgeschlossen sein. Ausbildungsunterricht ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes fortzuführen.~~

(6) Wenn er eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird der Lehramtsanwärter einem anderen Schulpraktischen Seminar und damit dem Allgemeinen Seminar und, soweit vorhanden, dessen Fachseminaren zugewiesen. Er braucht keinen weiteren Ergänzungskurs nach § 2 Abs. 4 Satz 1 zu besuchen. Absatz 5 gilt entsprechend, wobei der Lehramtsanwärter bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare teilzunehmen hat.

(7) Auch bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2. Dabei werden in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegte Zeiten des Vorbereitungsdienstes in vollem Umfang auf den insgesamt abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. Absatz 4 bleibt unberührt.

fünf Wochen oder die Abwesenheitszeiten beim 24-monatigen Vorbereitungsdienst insgesamt zehn Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf.

**(6) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden bei Aufnahme in den zwölfmonatigen Vorbereitungsdienst die bereits absolvierten Ausbildungszeiten nicht angerechnet und der Vorbereitungsdienst ist vollständig abzuleisten. Satz 1 gilt nicht, sofern bereits Modulprüfungen (§13) abgeschlossen wurden; in diesem Fall sind diese Modulprüfungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anzurechnen und es erfolgt eine Zulassung für die Dauer von mindestens sechs Monaten, wobei die jeweilige Gesamtausbildungsdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 und 3 nicht überschritten werden darf. Absatz 5 bleibt unberührt.**

**(7) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren, solange sie oder er**  
**1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder**  
**2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70ff.), das durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert wor-**



	<p><b>den ist, gilt entsprechend.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Beendigung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages,</p> <p>a) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekanntgegeben wird oder</p> <p>b) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss oder</p> <p>c) an welchem der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder</p> <p>d) an welchem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.</p> <p>(2) Wegen dauernder Dienstunfähigkeit, wegen Fehlverhaltens, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, oder wegen Erreichens des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist der Vorbereitungsdienst auch in anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zu beenden.</p> <p>(3) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet, so endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Organisation des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und an öffentlichen Schulen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Privatschulen, die die Erste Staatsprüfung für ein in § 1 genanntes Lehramt abgelegt haben, zu den Veranstaltungen nach den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden, erfolgt der Ausbildungsunterricht an anerkannten Privatschulen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> Organisation des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt in Schulpraktischen Seminaren und an öffentlichen Schulen und umfasst Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare, Veranstaltungen der Fachseminare sowie Ausbildungsunterricht und Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Veranstaltungen der Schulpraktischen Seminare zugelassen werden, erfolgt die schulische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.</p>

<p>(2) Die Anzahl der Mitglieder eines Schulpraktischen Seminars soll vierundvierzig nicht übersteigen. In jedem Schulpraktischen Seminar werden Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Mitglieder eines Fachseminars soll elf nicht überschreiten.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare,</li> <li>2. Veranstaltungen der Fachseminare,</li> <li>3. Ausbildungsunterricht.</li> </ol> <p>(4) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Ergänzungskursen zur Suchtprophylaxe in der Schule, zum Unterricht in Klassen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zu Deutsch als Zweitsprache für alle Lehramtsanwärter verbindlich. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe ist bis zum Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung nachzuweisen, wobei der Kurs nicht vom Schulpraktischen Seminar organisiert wird.</p>	<p>(2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 50 nicht übersteigen.</p> <p>(3) In jedem Schulpraktischen Seminar werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung Fachseminare gebildet. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fachseminar soll elf nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Umfang der Ausbildungsverpflichtungen für Lehreranwärter</p> <p>(1) Die regelmäßigen Ausbildungsverpflichtungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. insgesamt 90 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt 180 Stunden für die Teilnahme am Allgemeinen Seminar im zweijährigen Vorbereitungsdienst,</li> <li>2. insgesamt je 90 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im einjährigen Vorbereitungsdienst und insgesamt je 180 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im zweijährigen Vorbereitungsdienst,</li> <li>3. zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht,</li> <li>4. die Teilnahme an den Ergänzungskursen nach § 2 Absatz 4 Satz 1.</li> </ol> <p>(2) Der Ausbildungsunterricht wird unter Berücksichtigung der Zuordnung bei der Zulas-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Umfang der Ausbildungsverpflichtungen</p> <p><b>(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.</b></p> <p><b>(2) Der Ausbildungsunterricht besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anlei-</b></p>

sung zum Vorbereitungsdienst zu gleichen Teilen auf die Fächer aufgeteilt. Selbständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen sollen sich sinnvoll ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Lehreranwärters. Selbständiger Unterricht soll in einem Umfang von mindestens vier und höchstens zehn Wochenstunden erteilt werden

**tung und Hospitationen. Er wird grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Teilnehmers. Selbständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden erteilt werden.**

**(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst besteht der Ausbildungsunterricht nur aus selbstständig erteiltem Unterricht.**

**(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfasst**

- a) die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar,**
- b) die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und**
- c) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare im Umfang von in der Regel drei Stunden je Fach, Fachrichtung oder Lernbereich der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und Unterrichtswoche. Dabei soll im einjährigen Vorbereitungsdienst der Ausbildungsumfang im Allgemeinen Seminar 90 Stunden, im zweijährigen Vorbereitungsdienst 180 Stunden nicht überschreiten.**

**(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1.**

**(6) Die Themen Suchtprophylaxe in der Schule und Deutsch als Zweitsprache werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar eine Einführung zur Inklusion.**

<p style="text-align: center;">§ 10 Umfang der Ausbildungsverpflichtungen für Studienreferendare</p> <p>(1) Die regelmäßigen Ausbildungsverpflichtungen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. insgesamt 180 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars,</li> <li>2. insgesamt je 240 Stunden für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare,</li> <li>3. zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht,</li> <li>4. die Teilnahme an Ergänzungskursen nach § 2 Abs. 4 Satz 1.</li> </ol> <p>(2) Der Ausbildungsunterricht wird unter Berücksichtigung der Zuordnung bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu gleichen Teilen auf die Fächer aufgeteilt. Studienreferendare mit dem Großfach Bildende Kunst erteilen Ausbildungsunterricht nur im Fach Bildende Kunst. Selbständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen sollen sich sinnvoll ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Studienreferendars. Selbständiger Unterricht soll in einem Umfang von mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 (Leiter und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare)</p> <p>(7) Die Schulleiter, an deren Schule Lehramtsanwärter Ausbildungsunterricht erteilen, sorgen im Einvernehmen mit dem Seminarleiter dafür, daß diese Einblicke gewinnen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die besonderen Gegebenheiten an der Schule,</li> <li>2. die Aufgaben der Verwaltung der Schule,</li> <li>3. die Stellung der Schüler- und Elternvertretung,</li> <li>4. die Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen und Projekten der Schule.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter</b></p> <p><b>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit selbstständigem Unterricht. Sie oder er ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weisungsberechtigt.</b></p>

(8) Für den Ausbildungsunterricht ordnet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Lehramtsanwärter anleitenden Lehrkräften zu. Jede Lehrkraft mit einer Befähigung für die entsprechende Laufbahn, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet hat, kann im Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter als anleitende Lehrkraft eingesetzt werden. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Betreuung der Lehramtsanwärter sichergestellt sein muß.

(9) Der Schulleiter beauftragt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die seiner Schule zugewiesenen Lehramtsanwärter mit selbständigem Unterricht. Er soll die Lehramtsanwärter im Unterricht besuchen und anschließend beraten; er hat Beurteilungen nach § 12 Abs. 1 anzufertigen.

(10) Seminarleiter, Fachseminarleiter und Schulleiter sind für ihren Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärtern weisungsberechtigt.

**(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule, bewertet deren Leistungen vor Beginn des Prüfungszeitraumes und wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung (§ 19) mit.**

**(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte als Mentorinnen und Mentoren beauftragen, die sie oder ihn in der Betreuung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unterstützen.**

§ 3  
Das Allgemeine Seminar

(1) In der Ausbildung im Allgemeinen Seminar werden zum Erreichen des in § 1 formulierten Ziels des Vorbereitungsdienstes insbesondere folgende Gebiete und Inhalte herangezogen:

1. Theorien zu Bildung und Erziehung,
2. Erziehungspsychologie und -soziologie, Medienpädagogik,
3. didaktische Theorien,
4. Unterrichtsmethodiken,
5. Schulkunde und Theorien der Schule,
6. Schulrecht.

Die Handlungsfähigkeit des künftigen Lehrers wird gefördert durch die Einführung in besondere Unterrichtsformen; fächerübergreifender Unterricht und Projektunterricht sind verbindlicher Bestandteil der Ausbildung. Die Lehramtsanwärter sollen in alternative Unterrichtsformen wie offener Unterricht und Schulversuche, die Mitarbeit im Gesamtrahmen der Schule und die Zusammenarbeit mit den der Schule zugeordneten und außerschulischen Einrichtungen (insbesondere Schulpsychologische Beratungsstelle, Gesundheitsfürsorge, Jugendamt, Jugendgericht, Berufsberatungsstelle) eingeführt werden.

(2) Die Lehramtsanwärter sind in die Aufgaben der politischen Bildung entsprechend den Zielsetzungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzuführen.

(3) Bei der Ausbildung im Allgemeinen Seminar ist in der Regel von konkreten Sachverhalten auszugehen. Der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in zielbezogenes Handeln dienen auch spezielle Übungsfolgen zum Training des Lehrverhaltens.

(4) Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes werden in jedem Allgemeinen Seminar Ausbildungsgruppen eingerichtet. Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare werden von den Seminarleitern geleitet.

(5) Der Gesamtumfang der Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars beträgt 180 Stunden. Zu Beginn des Vorberei-

§ 8  
Ausbildung an Allgemeinen Seminaren,  
Modularisierung

**(1) Die Ausbildung in den Allgemeinen Seminaren erfolgt in modularisierter Form. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Modulen zugeordnet. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sowohl das Modul "Unterrichten" als auch das Modul "Erziehen und Innovieren" zu belegen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes) belegen die Module "Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Therapie)" und "Sonderpädagogische Diagnostik und Beratung". Jedes Modul besteht aus verschiedenen Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlbausteinen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter legen an einem Seminarstandort oder in einer Region unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitraum die inhaltlichen Schwerpunkte der Pflicht- und Wahlbausteine für jeden Ausbildungsdurchgang fest. Mindestens zwei Bausteine sind bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu belegen, dem oder der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung (§ 13) abgeschlossen, die Bestandteil der Zweiten Staatsprüfung ist. Bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 1 müssen alle Pflichtbausteine einmal belegt werden.**

**(2) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare und der Fachseminare sind entsprechend den Ausbildungsmodulen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen. Die Ausbildung in den Fachseminaren ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in Lernbereichen oder in sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen. Im Allgemeinen Seminar sowie in den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter darüber hinaus in die Aufgaben der**

<p>tungsdienstes führt der Seminarleiter zusätzlich ein dreitägiges Einführungsseminar durch.</p> <p>(6) Für die Bereiche, in denen die Seminarleiter über Spezialkenntnisse nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen Fachleute zu den Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare herangezogen werden. Die Zahl dieser Veranstaltungen soll im Verlauf des Vorbereitungsdienstes insgesamt zehn nicht überschreiten.</p> <p>(7) Jedem Lehramtsanwärter ist auf Wunsch im ersten Ausbildungshalbjahr zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars teilzunehmen, für das gleiche Ausbildungsvoraussetzungen bestehen.</p> <p>(8) Nach dem ersten Ausbildungshalbjahr im zweijährigen Vorbereitungsdienst haben die Lehramtsanwärter die Möglichkeit, ein anderes Allgemeines Seminar entsprechend ihrer Ausbildung und ihrem Ausbildungsstand zu wählen. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt. Der Antrag auf Wechsel des Schulpraktischen Seminars muss spätestens vier Wochen vor Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen. Sind mehr Anträge eingegangen als wegen der Anzahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt werden dürfen, ist die Auswahl nach der Reihenfolge der Antragseingänge vorzunehmen.</p>	<p><b>politischen Bildung entsprechend den Bildungszielen im Sinne von §§ 1 und 3 des Schulgesetzes für Berlin in der jeweils geltenden Fassung eingeführt.</b></p> <p><b>(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst absolvieren, können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten das Allgemeine Seminar, ein Fachseminar oder beide Fachseminare wechseln. Der Antrag nach Satz 1 muss einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sein. Mit dem Allgemeinen Seminar wird das Schulpraktische Seminar gewechselt.</b></p> <p><b>(4) Jeder dieser Lehramtsanwärterinnen und jedem dieser Lehramtsanwärter ist auf Wunsch im ersten Ausbildungshalbjahr je zweimal unter entsprechender Freistellung von anderen Ausbildungsverpflichtungen Gelegenheit zu geben, als Gast an Sitzungen eines anderen Allgemeinen Seminars oder Fachseminars desselben Fachs, Lernbereichs oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung teilzunehmen.</b></p> <p><b>(5) Es können Fachleute zu den Veranstaltungen der Allgemeinen Seminare herangezogen werden.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Evaluation</b></p> <p><b>Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mit Hilfe der Schulpraktischen Seminare Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden</b></p>

	<p><b>Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Leiter und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare</p> <p>(1) Den Seminarleitern obliegt die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter;</p> <p>sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung der Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars (§ 3 Abs. 4),</li> <li>2. individuelle Beratung der Lehramtsanwärter im Hinblick auf zweckmäßige Nutzung der Wahlmöglichkeiten (§§ 3, 5 und 7),</li> <li>3. Festsetzung des Umfangs der verschiedenen Formen des Ausbildungsunterrichts, soweit nichts anderes bestimmt ist,</li> <li>4. Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsbesuchen beim einjährigen Vorbereitungsdienst und von mindestens sechs Unterrichtsbesuchen beim zweijährigen Vorbereitungsdienst bei jedem Lehramtsanwärter mit anschließender Beratung in der gesamten verbleibenden Ausbildungszeit,</li> <li>5. Beurteilung der Lehramtsanwärter (§ 12),</li> <li>6. Leitung von mindestens zwei Dienstbesprechungen im Jahr mit den Fachseminarleitern, die dem Schulpraktischen Seminar angehören, sowie deren Beratung,</li> <li>7. Koordinierung der Arbeit der Fachseminare des Schulpraktischen Seminars hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden in allen die Ausbildung betreffenden Fragen außer denen der Unterrichtsfächer, der Lernbereiche im vorfachlichen Unterricht und der sonderpädagogischen Fachrichtungen.</li> </ol> <p>Verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Schulpraktischen Seminars vorübergehend auf weniger als dreiunddreißig, hat der Seminarleiter anteilig Unterricht zu erteilen, Ergänzungskurse und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen oder Lehraufträge an den Berliner Hochschulen anzunehmen; eine Beauftragung mit der Wahrnehmung anderer der Berli-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare</p> <p>(1) Die Leiterinnen und Leiter der Schulpraktischen Seminare beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und sind diesen gegenüber in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.</p> <p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung eines mindestens dreißigstündigen Einführungsseminars gemäß § 6 Absatz 4</li> <li>2. Leitung des Allgemeinen Seminars,</li> <li>3. Festlegung der Pflicht- und Wahlbausteine an einem Seminarstandort oder in einer Region (§ 8 Absatz 1 Satz 6),</li> <li>4. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen,</li> <li>5. Koordinierung und organisatorische Durchführung der Modulprüfungen und der Zweiten Staatsprüfung,</li> <li>6. Koordinierung der Ausbildung zwischen dem Allgemeinen Seminar, den Fachseminaren und den Ausbildungsschulen und Evaluation der Arbeit der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter in der unterrichtspraktischen Ausbildung,</li> <li>7. Durchführung von Unterrichtsbesuchen im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung im Rahmen der Module,</li> <li>8. Durchführung der internen Evaluation und Mitwirkung bei der externen Evaluation der Ausbildung (§ 9),</li> <li>9. Gewinnung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern sowie Vorschläge für die Beauftragung derselben,</li> <li>10. Qualifizierung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren und</li> <li>11. Leitung der Dienstbesprechungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.</li> </ol>



<p>ner Schule förderlicher Aufgaben kann ebenfalls erfolgen.</p> <p>(6) Zu den Aufgaben der Seminarleiter und Fachseminarleiter gehört es, die pädagogische Forschung zu beobachten, ihre Ergebnisse gegebenenfalls anzuwenden und besondere Unterrichtsformen zu erproben sowie pädagogische Neuerungen im In- und Ausland in die Betrachtung einzubeziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(2) Die Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars. Sie geben mindestens zweimal pro Ausbildungshalbjahr selbst Unterrichtsstunden im Rahmen der Fachseminarveranstaltungen; die Struktur der jeweiligen Unterrichtseinheit soll hinsichtlich Zielsetzung, Themen, Methoden und Medien den Mitgliedern des Fachseminars bekannt sein. Die Fachseminarleiter führen die Lehramtsanwärter in die Unterrichtspraxis ein, besuchen sie während des einjährigen Vorbereitungsdienstes mindestens dreimal, während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes mindestens sechsmal in ihrem Ausbildungsunterricht, beraten und beurteilen sie (§ 12).</p> <p>(3) Die Fachseminarleiter werden, soweit diese Funktion nicht im Zusammenhang mit den Obliegenheiten eines Amtes übertragen wird, von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für fünf Jahre beauftragt. Mehrmalige Beauftragungen sind möglich. Beauftragt werden können Lehrkräfte mit einer Befähigung für die entsprechende Laufbahn, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet haben, während der sie mindestens zu zwei Dritteln beschäftigt waren.</p> <p>(4) Soll das Unterrichtsangebot der Berliner Schule um ein Fach erweitert werden, für das Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigungen noch nicht ausgebildet sind, können für die notwendige Übergangszeit geeignete Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung mit fach-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare</p> <p>(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet und die entsprechende Laufbahnbefähigung haben, mit der Funktion einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters.</p> <p>(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (§ 12), führen diese in die Unterrichtspraxis ein und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars. Sie sollen die von ihnen auszubildenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mindestens zweimal pro Ausbildungshalbjahr in ihrem Ausbildungsunterricht besuchen.</p>

<p>lich geeignetem Universitätsabschluss zu Fachseminarleitern berufen werden, die im Berliner Schuldienst seit mindestens einem Jahr und zu mindestens zwei Dritteln ihrer regelmäßigen Arbeitszeit unbefristet beschäftigt sind. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat vor jeder Beauftragung zu prüfen, ob der Bedarf nicht durch voll ausgebildete Kräfte gedeckt werden kann.</p> <p>(5) Verringert sich die Anzahl der Mitglieder eines Fachseminars vorübergehend auf weniger als 8, so hat der Fachseminarleiter Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Fachseminarleiter, denen diese Funktion im Zusammenhang mit den Obliegenheiten eines Amtes übertragen wurde, können in diesem Fall darüber hinaus mit Ergänzungskursen beauftragt oder verpflichtet werden, Lehraufträge an den Berliner Hochschulen anzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Beurteilungen und Bescheinigungen</p> <p>(1) Im zweijährigen Vorbereitungsdienst führt der Seminarleiter in Absprache mit den zuständigen Fachseminarleitern und dem Schulleiter vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres mit dem Lehramtsanwärter ein Gespräch über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung nach dem Ausbildungsstand und erörtert mit ihm die Schwerpunkte der weiteren Ausbildung. Der Seminarleiter fertigt unmittelbar nach dem Gespräch ein schriftliches Protokoll, das eine zusammenfassende Beurteilung enthält. Dieses ist dem Lehramtsanwärter zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Mit Lehramtsanwärtern, die die Zweite Staatsprüfung wiederholen dürfen, führt der Seminarleiter in der Regel nach der Hälfte der Zeit, um die der Vorbereitungsdienst verlängert worden ist, ein Gespräch im Sinne des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die mit der Durchführung der Ergänzungskurse nach § 2 Abs. 4 Satz 1 beauftragten Dozenten bescheinigen nach deren Abschluss die regelmäßige Teilnahme. Die Bescheinigung ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Laufende Beurteilungen des aktuellen Ausbildungsstandes, Ausbildungsnote</p> <p>(1) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erstellen für jede Lehramtsanwärterin und für jeden Lehramtsanwärter in einem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der zuständigen Seminarleiterin oder der zuständigen Seminarleiter koordiniert wird, Beurteilungen.</p> <p>(2) Pro Ausbildungshalbjahr ist mindestens eine Beurteilung in jedem Fach beziehungsweise jeder Fachrichtung zu erstellen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen müssen den erreichten Ausbildungsstand dokumentieren und Hinweise enthalten, welche Kompetenzen zur Steigerung oder zur Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig entwickelt werden müssen.</p> <p>(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich</p>

dem zuständigen Seminarleiter vorzulegen.	zur Kenntnis gegeben und mit ihr oder ihm erörtert.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Modulprüfungen</b></p> <p><b>(1) Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen, zu der sich die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anmelden kann, wenn er oder sie mindestens vier von sechs Pflichtbausteinen des Moduls „Unterrichten“ und drei von vier Pflichtbausteinen des Moduls „Erziehen und Innovieren“ besucht hat. Für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gilt Satz 1 entsprechend für die für sie zu belegenden Module. Die Prüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für die Ausbildung zugewiesen ist, als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzendem und einer von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hinzugezogenen weiteren Person (Seminarleiterin oder Seminarleiter, Schulleiterin oder Schulleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter) abgenommen.</b></p> <p><b>Wählbar sind folgende Prüfungsleistungen:</b></p> <p><b>a) schriftliche Modulprüfungen oder</b>  <b>b) mündliche Modulprüfungen oder</b>  <b>c) multimediale Modulprüfungen oder</b>  <b>d) ein Prüfungsportfolio als Modulprüfung.</b></p> <p><b>Die Modulprüfungen können – außer bei der schriftlichen Modulprüfung und dem Prüfungsportfolio - als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die beiden Modulprüfungen sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter verschiedene Prüfungsformen zu wählen. Die Aufgaben sind von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, aus der Schulentwicklung, aus dem Schulrecht oder aus der politischen Bildung problemorientiert gearbeitet werden kann und Lösungen entwickelt werden können.</b></p>

**(2) Die schriftliche Modulprüfung ist als Hausarbeit in deutscher Sprache zu fertigen und soll einen Gesamtumfang von zehn DIN-A-4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung des Gesamtumfangs schließt eine Bewertung der schriftlichen Modulprüfung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen nach schriftlicher Themenstellung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter.**

**(3) Die mündliche Modulprüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt und soll mit einer kurzen Einführung zu der Aufgabenstellung durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter beginnen. Die konkrete Aufgabenstellung zur mündlichen Modulprüfung wird der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegten Prüfungstermin schriftlich bekanntgegeben.**

**(4) In der multimedialen Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung ihres oder seines Themas. Dafür steht ihr oder ihm nicht mehr als die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Prüfungsgespräch. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin.**

**(5) Mit einem Prüfungsportfolio dokumentieren die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch das Sammeln und Ordnen ausgewählter Produkte ihre Arbeit an einem Projekt, reflektieren kontinuierlich ihre Leistungen und machen ihre Lernerfahrungen sichtbar. Die konkrete Aufgabenstellung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter an dem Tag, an dem das Projekt beginnt. Die Dauer des Projektes soll vier Wochen nicht übersteigen. Der Um-**

fang des Portfolios soll fünfzehn DIN-A-4 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgrad 11, Zeilenabstand 1,0) nicht übersteigen. Eine erhebliche Überschreitung des Umfangs des Portfolios schließt eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

**(6) Eine mündliche oder eine multimediale Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 20 Minuten, eine Gruppenprüfung bis zu 80 Minuten. Die Größe der Gruppe darf vier Lehramtsanwärter innen oder Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.**

**(7) Die Modulprüfungen werden von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel als Note festgesetzt. Sofern die Notenvorschläge der beiden Prüferinnen oder Prüfer voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aus den beiden Notenvorschlägen gebildet. Die Noten werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung bzw. der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung bzw. des Portfolios mitgeteilt und mündlich begründet. Über Verlauf und Ergebnis der Modulprüfungen einschließlich der das Ergebnis tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Personen, die die Prüfung abgenommen haben, unterzeichnet. Die sprachliche Qualität ist in allen Modulprüfungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine ausreichende Bewertung aus. Die schriftlich vorgelegten Arbeiten werden nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses Bestandteil der Prüfungsakte für die Zweite Staatsprüfung.**

**(8) Wird der Abgabetermin für die schriftli-**

	<p>che Modulprüfung oder das Prüfungsportfolio oder der Termin der mündlichen oder multimedialen Modulprüfung schuldhaft versäumt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (§ 14 Absatz 1) bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der schriftlichen Modulprüfung oder des Prüfungsportfolios eine Nachfrist gewährt oder für die mündliche oder die multimediale Modulprüfung unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt.</p> <p>(9) Modulprüfungen, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abgeschlossen werden, werden bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 16 Absatz 1 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung gewählt werden.</p> <p>(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten bei der mündlichen oder multimedialen Prüfung anwesend sein, wenn andere Mitglieder der Prüfungsgruppe nicht widersprechen. Ein Mitglied des Personalrats der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hat das Recht auf Anwesenheit und Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>(11) Für Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen, denen im Vorbereitungsdienst erbrachte Leistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten auf den Masterstudiengang angerechnet werden, gelten die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den Universitäten vereinbarten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Notenstufen, Ausbildungsnote</p> <p>(1) Für Bewertungen der Leistungen während der Ausbildung und von Gutachten während</p>

	<p>des Vorbereitungsdienstes gelten folgende Festlegungen für die Noten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</li> <li>• gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</li> <li>• befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</li> <li>• ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</li> <li>• mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;</li> <li>• ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</li> </ul> <p>(2) Die beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor. Ist der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gutachten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin oder jeder Schulleiter ein Gutachten, das zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zusammengerechnet wird. Aus den drei Noten wird die Ausbildungsnote durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet.</p> <p>(3) Die Gutachten nach Absatz 2 werden den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern durch die Leiterin oder den Leiter des Schulpraktischen Seminars schriftlich zur Kenntnis gegeben und in Kopie ausgehändigt.</p>

**Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (2. Lehrerprüfungsordnung – 2. LPO)  
Vom 25. Juli 1990, zuletzt geändert am  
2. März 2009**

**§ 1**

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) In der Zweiten Staatsprüfung für das Amt
1. des Lehrers,
  2. des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –,
  3. des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder
  4. des Studienrats

soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten als Lehrer und Erzieher oder Lehrerin und Erzieherin verfügt und damit für das von ihm oder ihr durch sein oder ihr Studium und seine oder ihre schulpraktische Ausbildung angestrebte Lehramt geeignet ist.

- (2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat insbesondere nachzuweisen, daß er oder sie

1. erfolgreich Unterricht erteilen kann,
2. Unterricht sachgerecht planen, vorbereiten, analysieren und seine Ergebnisse zutreffend bewerten kann,
3. über Grundkenntnisse der allgemeinen Didaktik, der pädagogischen Psychologie, der Soziologie der Erziehung sowie der politischen Bildung verfügt und sie auf die Praxis anwenden kann,
4. über gründliche Kenntnisse der Didaktik seines oder ihres Faches sowie seiner oder ihrer Lernbereiche im vorfachlichen Unterricht, der Didaktiken seiner oder ihrer Fächer oder der Didaktik seines oder ihres Großfaches oder seiner oder ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der Didaktik seines oder ihres Faches verfügt,
5. die Grundzüge der Schulkunde einschließlich Schulrecht kennt.

**2. Kapitel  
Zweite Staatsprüfung**

**§ 15**

Zweck der Zweiten Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) In der Zweiten Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

**(2) Die Zweite Staatsprüfung setzt sich aus der unterrichtspraktischen Prüfung, den Ergebnissen der beiden Modulprüfungen (§ 13) und der Ausbildungsnote (§ 14) zusammen**



#### § 4

##### Einzureichende Unterlagen und Beurteilungen

(1) Zu Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Unterlagen gemäß Absatz 2 bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin einzureichen. Dauert die schulpraktische Ausbildung zwölf Monate, so sind die Unterlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes vorzulegen. Bescheinigungen, die zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten noch nicht erteilt werden konnten, sind unverzüglich nachzureichen.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und gegebenenfalls den Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen, die in der schulpraktischen Ausbildung für die Lehrämter jeweils gefordert werden, außerdem die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 der Lehrerausbildungsordnung genannten Kurs in Erster Hilfe,
4. eine Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit der Ersten Staatsprüfung,
5. die Angabe des gemäß § 12 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes gewählten Vertreters oder der Vertreterin der Lehrer-

#### § 16

##### Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

**(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraums. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt.**

**Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und die Ergebnisse der beiden Modulprüfungen jeweils mindestens „ausreichend“ lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Noten einer oder beider Modulprüfungen schlechter als „ausreichend“ oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von vierzehn Tagen nicht vorgelegt und trifft die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter an der Nichteinreichung von Unterlagen ein Verschulden, so gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 23 einmal wiederholt werden.**

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

- a) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, durch welchen sie oder er mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht wurde, der mindestens acht Doppelstunden umfasste und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate zurück lag,
- b) eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit der Ersten Staatsprüfung oder seit einer gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- c) eine Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder einer mit dieser gleichgesetzten Hochschulprüfung,
- d) einen Vorschlag - unter Beachtung der Regelung in § 19 - hinsichtlich der Klassen

<p>schaft und eines Vertreters oder einer Vertreterin.</p> <p>(3) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann zugleich schriftlich seine oder ihre Wünsche hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen für die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung äußern.</p> <p>(4) Im achtzehnten Monat der schulpraktischen Ausbildung, bei einer zwölf Monate dauernden schulpraktischen Ausbildung spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes äußern sich der Seminarleiter oder die Seminarleiterin, die Fachseminarleiter oder Fachseminarleiterinnen, deren Fachseminar der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, und der Schulleiter oder die Schulleiterin, dessen oder deren Schule der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, sofern der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin gleichzeitig noch einer weiteren Schule angehört, auch dieser Schulleiter oder diese Schulleiterin, über Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach dem Ausbildungsstand. Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin erstellt unverzüglich unter Berücksichtigung der Beurteilungen eine zusammenfassende Beurteilung über das Ergebnis der Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt. Alle Beurteilungen schließen mit einer Note gemäß § 21 des Laufbahngesetzes vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439). Sie sind dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(5) Im Falle einer Änderung der Dauer der schulpraktischen Ausbildung eines Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin setzt der oder die Ständige Vorsitzende die Termine in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 4 fest.</p>	<p>oder Lerngruppen und der Themen der Unterrichtsreihen, aus der die beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung entnommen werden, wobei im Falle des Ausbleibens eines Vorschlags die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter ein Thema vorgibt,</p> <p>e) den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 8 Absatz 1),</p> <p>f) die Angabe des gemäß § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters der Lehrerschaft und einer Vertreterin oder eines Vertreters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Prüfungsausschuß</p> <p>(1) Für jede Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für jede Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss ge-</p>

<p>mäß § 12 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes gesondert berufen.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus</p> <p>1. dem oder der Ständigen Vorsitzenden oder einem seiner oder ihrer Ständigen Vertreter oder Vertreterinnen oder einem oder einer beauftragten Vorsitzenden sowie</p> <p>2. beauftragten Mitgliedern.</p> <p>(3) Ständiger Vorsitzender oder Ständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.</p> <p>(4) Der oder die Ständige Vorsitzende beruft für jede Lehreraufbahn (§ 1 Abs. 1) einen oder mehrere Ständige Vertreter oder Ständige Vertreterinnen. Den Ständigen Vertretern und Ständigen Vertreterinnen werden eigene Zuständigkeitsbereiche zugewiesen. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches können sie jeweils für den Ständigen Vorsitzenden oder die Ständige Vorsitzende handeln.</p> <p>(5) Der oder die Ständige Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, den beauftragten Vorsitzenden oder die beauftragte Vorsitzende und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist.</p> <p>(6) Als beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu berufen:</p> <p>1. der Leiter oder die Leiterin des Schulpraktischen Seminars, dem der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin,</p> <p>2. zwei Fachseminarleiter oder Fachseminarleiterinnen, in der Regel diejenigen, deren Fachseminar der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört,</p>	<p>mäß § 12 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes gesondert berufen.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>1. der oder dem Ständigen Vorsitzenden oder einem seiner oder ihrer Ständigen Vertreterinnen oder Vertreter oder einer oder einem beauftragten Vorsitzenden sowie</p> <p>2. beauftragten Mitgliedern.</p> <p>(3) Ständiger Vorsitzender oder Ständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.</p> <p>(4) Die oder der Ständige Vorsitzende beruft für jede Lehreraufbahn (§ 2 Absatz 1) eine oder mehrere Ständige Vertreterinnen oder Ständige Vertreter. Den Ständigen Vertreterinnen und Ständigen Vertretern werden eigene Zuständigkeitsbereiche zugewiesen. Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches können sie jeweils für die Ständigen Vorsitzende oder den Ständigen Vorsitzenden handeln.</p> <p>(5) Die oder der Ständige Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, die beauftragte Vorsitzende oder der beauftragte Vorsitzende und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist.</p> <p>(6) Als beauftragte Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu berufen:</p> <p>1. die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars, dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört, oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,</p> <p>2. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter, in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört,</p>
--	--

<p>3. der Leiter oder die Leiterin der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin angehört, oder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin,</p> <p>4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrerschaft, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Lehrerbildungsgesetzes.</p> <p>(7) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, soweit der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht widerspricht.</p>	<p>3. der Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angehört, oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft, gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Lehrerbildungsgesetzes.</p> <p>(7) Einem Mitglied des Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Einsicht in die schriftliche Prüfungsarbeit zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 (Prüfungsteile und Organisation der Prüfung)</p> <p>(3) Prüfungskandidaten, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Nachteilsausgleich</p> <p>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungsausschuss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuß bildet sich in zwei Unterrichtsstunden des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin von je bis zu fünfzig Minuten, auf Grund einer Analyse der Unterrichtsstunden durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung während des Prüfungszeitraumes in jedem ihrer oder seiner Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche eine Unterrichtsstunde. Die unterrichtsprak-</p>

und in einem anschließenden Analysegespräch mit ihm oder ihr ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung sowie Analyse und Analysegespräch. Die Klassen oder Lerngruppen sollen dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin aus dem Ausbildungsunterricht bekannt sein. Wünsche des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin hinsichtlich der Klassen oder Lerngruppen und Aufgaben können berücksichtigt werden.

(2) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Lehrers müssen eine Unterrichtsstunde in ihrem Fach, die andere in einem ihrer Lernbereiche im vorfachlichen Unterricht halten. Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Studienrats müssen die Unterrichtsstunden in ihren Fächern oder in den ihren Fächern zugeordneten Unterrichtsfächern halten. Prüfungskandidaten für das Amt des Studienrates mit dem Großfach Bildende Kunst und Prüfungskandidatinnen für das Amt der Studienrätin mit dem Großfach Bildende Kunst halten beide Unterrichtsstunden im Fach Bildende Kunst.

(3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung entweder an Sonderschulen ab, die mindestens einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen, oder an allgemeinen Schulen, wenn sie dort im Vorbereitungsdienst Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben.

(4) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen für das Amt des Studienrats mit

tische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür ein organisatorischer Bedarf besteht.

(2) Die Prüfungsausschuss bildet sich nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Analyse der Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note (§ 20 Absatz 2) mündet. Dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch.

(3) Lehreranwärterinnen und -anwärter halten eine Unterrichtsstunde in ihrem Fach und eine Unterrichtsstunde in einem ihrer Lernbereiche beziehungsweise in dem dem Schwerpunkt-Lernbereich zugeordneten Unterrichtsfach. Anwärtinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und Studienreferendarinnen und Studienreferendare müssen die Unterrichtsstunden in ihren Fächern oder in den ihren Fächern oder Fachrichtungen zugeordneten Unterrichtsfächern halten. Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit dem Großfach Bildende Kunst halten beide Unterrichtsstunden im Fach Bildende Kunst.

(4) Anwärtinnen und Anwärter für das Amt des Lehrers an Sonderschulen / für Sonderpädagogik legen die unterrichtspraktische Prüfung in der Regel an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ab. Sie können die Prüfung auch an allgemein bildenden Schulen ablegen, wenn sie dort während des Vorbereitungsdienstes mindestens eine Schülerin oder mindestens ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben, deren beziehungsweise dessen Förderbedarf einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht.

(5) Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, sollen eine der beiden Unterrichtsstunden in einer

<p>Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, sollen eine der beiden Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe der gymnasialen Oberstufe, die andere in einer Lerngruppe der Mittelstufe geben.</p> <p>(5) Die Aufgaben für die Unterrichtsstunden werden von dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachseminarleiters oder der jeweils zuständigen Fachseminarleiterin gestellt. Stellungnahmen des Schulleiters oder der Schulleiterin können eingeholt werden. Die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung sind zu beachten. Die Aufgaben für die Unterrichtsstunden sind dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin drei Unterrichtstage der Schule vor der unterrichtspraktischen Prüfung auszuhändigen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind die Aufgaben spätestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben.</p> <p>(6) Dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung sind vom Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin Unterrichtsentwürfe in siebenfacher Ausfertigung für den Prüfungsausschuß bereitzulegen. Für die Unterrichtsentwürfe gilt § 6 Abs. 9 entsprechend.</p> <p>(7) Bei schuldhaftem Ausbleiben des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der oder die Ständige Vorsitzende entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestandenen Prüfung gilt.</p>	<p>Lerngruppe der gymnasialen Oberstufe, die andere in der Sekundarstufe I einer allgemein bildenden Schule halten.</p> <p>(6) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung benannten Unterrichtsreihen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d)) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärter für jedes Mitglied der Prüfungsausschuss mindestens dreißig Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen.</p> <p>(7) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Zweite Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Prüfungsergebnis</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der schriftlichen, in der mündlichen Prüfung und in jeder Unterrichtsstunde (§ 7) mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Lehrerbildungsgesetzes.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuß bildet das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung auf Grund des auf zwei Dezimalstellen errechneten Durchschnitts der Noten gemäß Absatz 1 und der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2. Dabei sind die Note der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 zweifach, die übr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Note des Gutachtens gemäß § 14 Absatz 3 über den Ausbildungsstand, der Noten der beiden Unterrichtsstunden und der Noten der beiden Modulprüfungen das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.</p> <p>(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit</p>

<p>gen Noten einfach zu gewichten.</p> <p>(3) Das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von  1,0 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,  1,5 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,  2,5 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,  3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend bestanden,  über 4,0 nicht bestanden.</p> <p>(4) Lautet mindestens eine Note gemäß Absatz 1 und § 4 Abs. 4 Satz 2 „ungenügend“ oder lauten mindestens zwei dieser Noten „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden. Wird eine Unterrichtsstunde mit „mangelhaft“ und die andere mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.</p> <p><del>(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 schon vor Beginn der unterrichtspraktischen oder der mündlichen Prüfung vor, so wird die Prüfung abgebrochen. Sie gilt als nicht bestanden. § 2 Abs. 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</del></p> <p>(6) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann verlangen, daß ihm oder ihr im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung die tragenden Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistungen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.</p>	<p>„ungenügend“ benotet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(3) Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Noten des Gutachtens über den Ausbildungsstand vor der Zweiten Staatsprüfung, der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung und der beiden Modulprüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(4) Das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von  1,0 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,  1,5 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,  2,5 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,  3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend bestanden,  über 4,0 nicht bestanden.</p> <p>(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.</p> <p>(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 16 Absatz 1 auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.</p>
--	--

<p>(7) Wird ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin nach Stellung des Themas der schriftlichen Arbeit nach § 6 Abs. 3 aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung besteht nicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Entscheidung und Niederschrift</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in das Gesamtergebnis einzubeziehende Note der Beurteilung durch den Seminarleiter oder die Seminarleiterin (§ 4 Abs. 4 Satz 2),</li> <li>2. das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit,</li> <li>3. die Analyse der Unterrichtsstunden durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin sowie das Analysegespräch (§ 7 Abs. 1),</li> <li>4. die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung,</li> <li>5. die tragenden Erwägungen (§ 10 Abs. 6),</li> <li>6. das Gesamtergebnis,</li> <li>7. der wesentliche Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des Personalrats oder der Widerspruch des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin (§ 2 Abs. 7),</li> <li>8. besondere Vorkommnisse.</li> </ol> <p>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten beziehungsweise ihr sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausbildungsnote gemäß § 14 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,</li> <li>2. Niederschriften über die Modulprüfungen nach § 13 Absatz 7,</li> <li>3. die Analysen der Unterrichtsstunden durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch,</li> <li>4. die tragenden Erwägungen,</li> <li>5. das Gesamtergebnis,</li> <li>6. gegebenenfalls der wesentliche Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalrats oder der Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters und</li> <li>7. besondere Vorkommnisse.</li> </ol> <p>(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Täuschungsversuch</p> <p>(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen darüber zu belehren, dass nur die Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel erlaubt ist und die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind, und auf die Folgen eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten</p>



<p>ordnungswidrigen Verhaltens nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.</p> <p>(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens dieses bei den Beurteilungen berücksichtigen oder die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.</p> <p>(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.</p>	<p>(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet die Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wiederholungsprüfung</p> <p>(1) Hat der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Prüfung nicht bestanden, so darf er oder sie sie einmal wiederholen.</p> <p><del>(2) Ist die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden, so wird sie für die Wiederholungsprüfung anerkannt, ist sie mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird sie für die Wiederholungsprüfung auf Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin anerkannt. Der schriftliche Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Nichtbestehen der Prüfung bei dem oder der Ständigen Vorsitzenden zu stellen.</del></p> <p>(3) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate oder, <del>sofern eine neue schriftliche Prüfungsarbeit zu fertigen ist, zwölf Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung abzu-</del></p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wiederholungsprüfung</p> <p>(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so darf sie oder er diese einmal wiederholen.</p> <p>(2) Die Wiederholungsprüfung ist sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung abzulegen. Es werden die unterrichtspraktische Prüfung wiederholt und im fünften Monat nach dem Nichtbe-</p>

legen. Das Thema für die schriftliche Prüfungsarbeit ist sechs Monate vor dem Ende der schulpraktischen Ausbildung zu stellen. Umfasste die schulpraktische Ausbildung bis zum Nichtbestehen der Prüfung zwölf Monate, so ist die Wiederholungsprüfung drei Monate oder, wenn eine neue schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen ist, sechs Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Für die Berechnung des Dreimonatszeitraumes bleiben die Sommerferien unberücksichtigt. Das Thema für die schriftliche

Prüfungsarbeit ist vier Monate vor dem Ende der schulpraktischen Ausbildung zu stellen. Der genaue Prüfungstermin wird durch den Ständigen Vorsitzenden oder die Ständige Vorsitzende festgesetzt.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet vor einem Prüfungsausschuß statt, der sich in mindestens drei Mitgliedern anders zusammensetzt als der Prüfungsausschuß, vor dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

(5) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 4 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, daß die Übersicht die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfaßt.

stehen der Zweiten Staatsprüfung eine Ausbildungsnote entsprechend § 14 gebildet.

**(3) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in mindestens einer Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, so sind innerhalb des Wiederholungszeitraums (Absatz 2) Modulbausteine aus dem- oder denjenigen Modulen zu belegen, die zum Nichtbestehen der Modulprüfung geführt haben. Die Modulprüfung oder die Modulprüfungen sind im Zeitraum nach Absatz 2 zu wiederholen.**

(4) Der Prüfungstermin wird durch die zuständige Seminarleiterin oder den zuständigen Seminarleiter festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den Fachseminaren teil.

(5) Wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine Wiederholungsprüfung ablegen darf, wird sie oder er einem anderen Schulpraktischen Seminar (Allgemeines Seminar und Fachseminare) zugewiesen. Auf Antrag kann auf eine Neuzuweisung verzichtet werden. Der Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss spätestens eine Woche nach der mündlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung vorliegen

(6) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 16 mit der Maßgabe, dass die Übersicht nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung erfasst.

(7) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

<p>(6) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, sofern nicht das Dienstverhältnis eines im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärters oder einer im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärterin bereits kraft besonderer Rechtsvorschriften endet.</p>	<p>(8) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, sofern nicht das Dienstverhältnis einer im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärterin oder eines im Beamtenverhältnis stehenden Lehramtsanwärters bereits kraft besonderer Rechtsvorschriften endet. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung</p> <p>(1) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin ein Zeugnis nach den Anlagen 1 bis 7. Es ist von dem oder der Ständigen Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Wer die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Studienrats bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor oder Assessorin des Lehramts“ zu führen.</p> <p>(4) Über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin einen schriftlichen Bescheid.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung, Bescheid über nicht bestandene Prüfung</p> <p>(1) Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird die Zweite Staatsprüfung abgeschlossen.</p> <p>(2) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder von einem beauftragten Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Wer die Zweite Prüfung für das Amt des Studienrats bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.</p> <p>(4) Über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Sonderregelungen für Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde</p>

<p>Für Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen, die dem Personenkreis des § 16 a Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes unterfallen, gilt</p> <p>1. § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung einbezogen wird;</p> <p>2. § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;</p> <p>3. § 4 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Beurteilung im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaft oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleibt;</p> <p>4. § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß ein Thema aus dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde nicht berücksichtigt werden darf;</p> <p>5. § 6 Abs. 10 mit der Maßgabe, daß das abschließende Urteil über die schriftliche Prüfungsarbeit im Falle des Nichtbestehens der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft unverzüglich zu bilden ist;</p> <p>6. § 7 mit der Maßgabe, daß nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unter-</p>	<p>Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und für das Amt des Studienrats mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 16a Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes unterfallen, gilt</p> <p>1. § 6 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden auf die andere Hälfte des Ausbildungsunterrichts angerechnet werden;</p> <p>2. § 6 Absatz 4 Buchstabe c) mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion (evangelische, katholische oder jüdische Religionslehre) oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird;</p> <p>3. §§ 12 und 14 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote aus zwei Noten errechnet wird;</p> <p>4. § 16 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass außerdem der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft sowie nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind;</p> <p>5. § 19 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird;</p> <p>6. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;</p>
---	--

<p>richtsstunde angerechnet wird;</p> <p>7. § 8 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine mündliche Prüfung im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde entfällt;</p> <p>8. § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als Leistung in einer Unterrichtsstunde angerechnet wird;</p> <p>9. § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Prüfung auch nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde;</p> <p>10. § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 8 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.</p>	<p>7. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird;</p> <p>8. § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 4 zugrundeliegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Unterstützungseinsatz</b></p> <p><b>In der Zeit zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Zweiten Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter in ihrer Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsvorschrift</p>	<p style="text-align: center;"><b>3. Kapitel</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</b></p> <p><b>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25.</b></p>

	<p><b>Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, außer Kraft.</b></p> <p><b>(2) Diese Verordnung gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/2012 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</b></p> <p><b>(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem im Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), und die 2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die beide zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 65) geändert worden sind, weiterhin Anwendung.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Lehrerbildungsgesetz (LBiG)

#### § 9 Abs. 4 – 6 LBiG

(4) Stehen nicht genügend Laufbahnbewerber in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst nach § 6 auch in berufsbegleitender Form durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder eine gleichgesetzte Hochschulprüfung nach Absatz 2 verfügen. Die ausgewählten Bewerber werden in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Gleichzeitig werden sie in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis, für welches neben der Angestelltenvergütung keine weitere finanzielle Beihilfe erfolgt, in den Vorbereitungsdienst nach § 6 aufgenommen. Die Arbeitsverhältnisse werden einzelarbeitsvertraglich mit einer auflösenden Bedingung versehen für den Fall, dass die Zweite Staatsprüfung nicht erfolgreich absolviert wird. In den jeweiligen Arbeitsverträgen wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung vereinbart. Für den Vorbereitungsdienst wird eine anteilige Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(5) Werden freie Stellen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mit Bewerbern mit Erster Staatsprüfung oder einer nach Absatz 2 gleichgesetzten Prüfung besetzt, können ausgewählte Bewerber mit anderen Hochschulprüfungen in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die über einen für die Einstellung einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen und deren Hochschulprüfung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder die nach Ablegung der Hochschulprüfung in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Hochschulprüfungen dieser ausgewählten Bewerber werden auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt, sofern sich – außer bei Bewerbern für das Amt des Lehrers nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – ein Zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang feststellen lässt.

(6) Lehrkräfte mit einer abgelegten Hochschulprüfung oder Ersten Staatsprüfung, die bereits im Berliner Schuldienst tätig sind, können auf Antrag in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 7 und Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend.

#### § 9 a LBiG

(1) Ab dem Wintersemester 2004/2005 werden an den Berliner Universitäten modularisierte und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) versehene, gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master enden, durchgeführt. Durch diese Studiengänge werden neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) erprobt, die dazu beitragen sollen, die Studienqualität zu erhöhen, die Studierbarkeit zu verbessern, die Studiendauer zu reduzieren und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Die dreijährigen Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder außerhalb des Lehramtes. Gemeinsam mit diesen führen die daran anschließenden ein- oder zweijäh-

rigen Master-Studiengänge zu einem Abschluss, der auf der Grundlage von Absatz 3 einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. Die Bachelor- und Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss, der auf diese Master-Studiengänge bezogen ist, mit einem integrativen Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch Lernbereiche der Grundschule sowie sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen – und Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik) sowie schulpraktischen Studien. An einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten schließt sich ein Master-Studium an, in dem mindestens 60 oder 120 Leistungspunkte erworben werden müssen. Bis zum Abschluss des Master-Studiums sind im Umfang von mindestens einem Drittel Leistungspunkte in berufswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben. Davon entfallen mindestens 30, höchstens jedoch 40 Leistungspunkte auf das Bachelor-Studium.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die nach Absatz 2 in dem konsekutiven Studiengang erworbenen Master-Abschlüsse durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats in einem förmlichen Verfahren einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt. Der sich anschließende Vorbereitungsdienst (§ 6) dauert für den gehobenen Dienst zwölf Monate, und für den höheren Dienst 24 Monate. Auf den Letzteren können gleichwertige praktische Ausbildungszeiten während des Studiums bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(4) Die bis zum 30. September 2012 befristete Erprobungsphase für die in Absatz 1 genannten Studiengänge wird durch ein zeitlich gestuftes internes und externes Evaluationsverfahren begleitet. Die Universitäten legen mit Beginn des Wintersemesters 2004/2005 ein mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abgestimmtes Konzept über das Evaluationsverfahren vor.

Umfang und Form der Evaluation richten sich nach den dafür zugewiesenen Mitteln.

(5) Die Universitäten und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats stimmen für die Dauer der Erprobung, insbesondere für die Durchführung der schulpraktischen Studien, Kooperationsformen ab.

(6) Voraussetzungen für eine Gleichsetzung der in Absatz 3 genannten Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt sind:

1. Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Abschluss Master entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben; sie bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.

2. Die Studiengänge werden unter Beteiligung von Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats modularisiert. Darüber hinaus müssen geeignete Module für die Fort- und Weiterbildung der unterrichtenden Lehrer einbezogen werden.

(7) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Erfordernisse, die sich aus der Erprobung der Bachelor- und Master-Abschlüsse ergeben, im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats nach Anhörung der Hochschulen in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung von Master-Abschlüssen im Sinne von Absatz 3 zu einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen solcher Studiengänge, die auf eine Erste Staatsprüfung der nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erlassenen Prüfungsordnung ausgerichtet sind, auf die Studiengänge des § 9 a.



## § 12 LBiG

(1) Die weitere schulpraktische Ausbildung (§ 11) schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Sie wird vor den vom Prüfungsamt eingerichteten Prüfungsausschüssen für die Zweite Staatsprüfung abgelegt. Diese setzen sich zusammen aus

1. einem Mitglied des Prüfungsamtes nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
2. dem Leiter eines Schulpraktischen Seminars,
3. zwei Fachseminarleitern,
4. einem Schulleiter und
5. einem Vertreter der Lehrerschaft, der eine Befähigung gemäß Absatz 2 besitzen muss und vom Prüfungskandidaten aus einer Liste ausgewählt wird, die das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats für jede Lehrerlaufbahn auf Grund von Vorschlägen aufstellt, die die Personalräte der Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a und b der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes vorlegen.

(2) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die Befähigung zur Anstellung als

1. Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative) oder
2. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) oder
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative) oder
4. Studienrat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4).

## § 16 a Absatz 1 LBiG

Eine von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach einer Ausbildung abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, im Sinne von § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde zu erteilen, kann als Prüfung in einem Prüfungsfach mit einem Studienanteil von etwa 55 Semesterwochenstunden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats angerechnet werden. Die Anrechnung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bestätigten Prüfungsordnungen durchgeführt worden ist. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

## Landesbeamtengesetz (LBG)

### § 55 Absatz 2 LBG:

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

## Schulgesetz (SchulG)

### § 1 SchulG

#### Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilkraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

### § 3 SchulG

#### Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

Schulgesetz für das Land Berlin Seite 10

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein

aktives soziales Handeln zu entwickeln,

2. sich Informationen selbstständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,

3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,

4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,

5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,

6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,

7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere

befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,

2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der

Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,

3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,
4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
7. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
8. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.